

An das  
Bundeskanzleramt  
[lii1@bka.gv.at](mailto:lii1@bka.gv.at)  
[peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)  
1014 Wien

### Betr.: Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ BKA-920196/0001-III/1/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012), nimmt die Studienbeihilfenbehörde in ihrer Eigenschaft als Dienstbehörde wie folgt Stellung und macht damit über das Legislativvorhaben hinaus folgendes geltend:

Gemäß § 236b BDG 1979 idgF sind zu den für die Versetzung in den Ruhestand erforderlichen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten anzurechnen. Daraus ergeben sich erhebliche Nachteile für Personen, die vor der Aufnahme in den Bundesdienst einen freiwilligen Grundwehrdienst in der Dauer von 36 Monaten geleistet haben und danach – also bereits im Dienststand als Vertragsbedienstete - auch noch freiwillige Waffenübungen abgeleistet haben. Zum damaligen Zeitpunkt war davon auszugehen, dass sich durch diese Präsenzdienstleistungen keine pensionsrechtlichen Nachteile ergeben. Dies hat insbesondere für die Ableistung von freiwilligen Waffenübungen gegolten, zumal durch die Fortzahlung der Bezüge und den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge der Eindruck bestanden hat, das Dienstverhältnis werde durch die Ableistung freiwilliger Waffenübungen nicht unterbrochen. Tatsächlich wurde jedoch das sozialversicherungsrechtliche Dienstverhältnis für diese Zeiträume unterbrochen und die Pensionsversicherungsanstalt hat damit auch dafür keinen Überweisungsbetrag gem. § 308 Abs. 1 ASVG in der Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage geleistet.

Es ist durchaus verständlich, dass im Lichte der derzeitigen Budgetsituation eine Ausweitung der beitragsfrei angerechneten Zeiten auf die Langzeitversicherung, und damit die Anrechnung der gesamten Präsenzdienstzeiten, nicht durchsetzbar ist. Es müsste aber dem betroffenen Personenkreis zumindest die Möglichkeit zum Nachkauf dieser, ansonsten unverschuldet verlorenen, Zeiten gegeben werden.

Auch Ersatzmonate nach dem GSVG und dem BSVG können zur beitragsgedeckten Gesamtdienst nachgekauft werden; gleiches sollte im Sinne der sozialen Symmetrie auch für überhängende Präsenzdienstzeiten gelten.

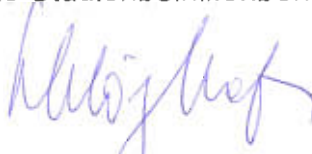
Es wird daher ersucht, in § 236b Abs. 3 BDG idgF folgende Z 3 einzufügen:

**„Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, soweit diese das in Abs. 2 Z 3 genannte Ausmaß übersteigen“**

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

24. Februar 2012

Für die Studienbeihilfenbehörde:



Mag. Gottfried Schlöglhofer

(Leiter der Studienbeihilfenbehörde)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
1014 Wien

Betr.: Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Die Studienbeihilfenbehörde beehrt sich, in der Anlage eine Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012), zu übermitteln.

24. Februar 2012

Für die Studienbeihilfenbehörde:



Mag. Gottfried Schlöglhofer

(Leiter der Studienbeihilfenbehörde)